

(2) Rezeptpflichtige Arzneimittel dürfen an Verbraucher nur abgegeben werden, wenn die ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung eine Gebrauchsanweisung enthält. Bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln für den inneren Gebrauch muß die Gebrauchsanweisung Angaben enthalten, aus denen die Einzel- und Tagesdosis ersichtlich ist.

(3) Zum inneren Gebrauch gehören:

- a) orale Anwendung,
- b) Injektionen, Infusionen, Instillationen, Implantationen, Inhalationen,
- c) rektale, intravaginale, intrauterine, intramammäre oder urethrale Anwendung,
- d) Aufbringen auf Schleimhäute,
- e) Anwendung von Augensalben und -tropfen, Nasensalben und -tropfen sowie Ohrentropfen.

(4) Bei Abgabe rezeptpflichtiger Arzneimittel in Apotheken muß die in der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung enthaltene Gebrauchsanweisung auf die innere Umhüllung des Arzneimittels übertragen werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 gelten nicht bei Verschreibungen für den Praxisbedarf der Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte und für den Bedarf der Einrichtungen des Gesundheits- oder des Veterinärwesens, bei Verschreibungen „zu Händen des Arztes“ sowie bei der Verschreibung solcher Arzneifertigwaren, deren Umhüllung mit einer allgemeinen Gebrauchsanweisung des Herstellers versehen ist.

§ 25

Die wiederholte Abgabe rezeptpflichtiger Arzneimittel an Verbraucher darf nur erfolgen, wenn sie in der Verschreibung angeordnet und dabei angegeben ist, wie oft und in welchem Zeitraum die Abgabe wiederholt werden darf. Die Verschreibung ist bei jeder Abgabe mit dem Stempel der Apotheke und dem Datum der Abgabe zu versehen.

Zu § 26 des Gesetzes:

§ 26

Arzneimittel dürfen nur von Arzneimittelbetrieben und Apotheken zu Arzneifertigwaren hergerichtet werden.

Zu § 27 des Gesetzes:

§ 27

Im Rahmen von Arzneimittelinformationen haben die Arzneimittelbetriebe, Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel und die ihnen übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe eine ausreichende Unterrichtung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker über Beschaffenheit, Zusammensetzung, pharmakologische Eigenschaften, Wirkungsweisen, Indikationsgebiete und Therapiemöglichkeiten der von ihnen hergestellten und im Arzneimittelregister eingetragenen Arzneimittel, insbesondere der Neuerscheinungen, zu gewährleisten.

§ 28

Für Zwecke der Arzneimittelinformation dürfen nur verwendet werden:

- a) Informationszeitschriften der den Arzneimittelbetrieben übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik und seiner Versorgungsdepots,
- b) Anzeigen in medizinischen, zahnmedizinischen, veterinärmedizinischen und pharmazeutischen Fachzeitschriften sowie in anderen für die genannten Fachkreise bestimmten Druckschriften, die über neu in den Verkehr gebrachte oder Änderungen der Indikationsgebiete, Arzneiformen oder Anwendungsarten bereits im Verkehr befindlicher Arzneimittel informieren,
- c) Informationsschriften über einzelne Arzneimittel oder Arzneimittelgruppen, auch in Form von Gutachten, Sonderdrucken oder Abdrucken aus wissenschaftlichen Fachzeitschriften,
- d) persönlicher Informations- und Erfahrungsaustausch der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilungen der Arzneimittelbetriebe mit den Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern,
- e) Informations- und Erfahrungsaustausch der Apotheker mit den Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten ihres Versorgungsbereiches.

§ 29

Arzneimittelinformationen, die sich auch an Personen richten, die nicht zu den im § 27 genannten Fachkreisen gehören, sind zulässig bei Messen und bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen oder des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Bezirk, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin mit Zustimmung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat oder des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans des Bezirkslandwirtschaftsrates, Arzneimittel ausgestellt werden.

Zu § 28 des Gesetzes:

§ 30

(1) Das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen und das Deutsche Institut für Apothekenwesen sowie das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut führen Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung des Arzneimittelverkehrs durch. Aufgaben, Funktionen und Arbeitsweise der Institute richten sich nach ihren Statuten, die vom Minister für Gesundheitswesen bzw. vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat erlassen werden.

(2) Die Institute sind berechtigt, Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) zu erheben.

§ 31

(1) Die Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel hergestellt, vorrätig gehalten, in den Verkehr gebracht oder sonst behandelt werden, ob-